



Verein „IG-F Interessengruppe Flüchtlingsarbeit Dübendorf“

Statuten

Art. 1: Name und Sitz

Die Interessengruppe Flüchtlingsarbeit (IG-F) Dübendorf ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Dübendorf.

Art. 2: Zweck

Die Interessengruppe Flüchtlingsarbeit Dübendorf ist eine regionale Gruppe von Freiwilligen, die sich persönlich für Flüchtlinge engagiert. Die Interessengruppe Flüchtlingsarbeit ist politisch und konfessionell neutral. Sie verbindet, informiert und koordiniert.

- Freiwilligenarbeit für Flüchtlinge in Dübendorf koordinieren
- Bevölkerung für die Lebensumstände und Probleme der Flüchtlinge sensibilisieren
- Vernetzung mit anderen Vereinen, Behörden und Institutionen im Bereich Flüchtlinge, Migration und Integration
- Unterstützung und Förderung von Aktivitäten für Flüchtlinge in Dübendorf und Umgebung
- Anliegen der Bevölkerung in Dübendorf aufnehmen und Flüchtlingen eine Stimme geben
- Zusammenleben mit Flüchtlingen aktiv und bedürfnisorientiert gestalten
- Der Verein IG-F agiert gemeinnützig ohne Erwerbszweck.

Art. 3: Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Vereinszweck ideell oder operativ unterstützen
- Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Vereinsversammlung beschlossen
- Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen
- Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich (eMail) mitgeteilt werden. Mitgliederbeiträge werden keine rückerstattet, Austritte treten deshalb Ende Jahr in Kraft.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 4: Finanzierung

Der Verein finanziert sich durch:

- Mitgliederbeiträge (Aktiv-, Passiv- und Firmen-Mitgliedschaften)
- Spenden und Zuwendungen
- Entschädigungen für Dienstleistungen
- Beiträge von Institutionen und Behörden.

Art. 5: Organisation

- Vereinsversammlung
- Vorstand inkl. Beisitzer
- Revisoren



Art.6: Generalversammlung (GV)

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ. Sie versammelt sich einmal jährlich zur Generalversammlung, vorzugsweise im ersten Halbjahr. Der Vorstand lädt die Mitglieder schriftlich per eMail unter Angabe der Traktanden spätestens 20 Tage im Voraus zur GV ein. Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich zugestellt werden. Die Mitglieder sind selber dafür verantwortlich, aktuelle eMail-Adressen bei der IGF-Administration zu hinterlegen.

Sie entscheidet über

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- Bewilligung des Budgets für das kommende Vereinsjahr
- Höhe der Mitgliederbeiträge
- Statutenänderungen
- Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisoren/ Beisitzer
- Ehrungen von verdienten Personen
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und Vorstand.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Einzelmitglieder haben je eine Stimme und die anwesenden Personen eines Kollektivmitgliedes, die nicht Einzelmitglied sind, haben zusammen eine Stimme. Beschlüsse über Statutenänderungen und über die Vereinsauflösung können nur mit Zweidrittelmehr, die übrigen mit einfachem Mehr gefasst werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

2

Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins bestimmt die Versammlung über das Reinvermögen. Auf Antrag eines/-r Stimmberechtigten können Wahlen und Abstimmungen geheim durchgeführt werden.

Art. 7: Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und konstituiert sich selbst:

- Präsident/in
- Kassier
- Aktuar.

Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg fällen (Zirkularbeschluss). Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Ein Co- oder Vizepräsidium ist erwünscht. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Pflichten und Befugnisse zu:

- Vorbereiten und Einberufen der Vereinsversammlung
- Vorbereiten der Jahresrechnung und der Budgets zuhanden der Vereinsversammlung
- Verabschiedung von Vorschlägen und Anträgen zuhanden der Vereinsversammlung, u.a. zu Mitgliederbeiträgen, Vorstandswahlen usw.
- Dokumentation, Information und Kommunikation der Vereinstätigkeit
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern



Art. 8: Reglement über Entschädigungen

Die Gremien arbeiten ehrenamtlich. Spesen werden vergütet, wobei Ausgaben über 200.- vorher vom Präsidium zu genehmigen sind.

Art. 9: Revision

Die Revision besteht aus einem/-r zweijährlich von der Generalversammlung zu wählendem/-n Revisor/-in, welche/-r die Jahresrechnung anhand der Bücher und Belege prüft und darüber der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag vorlegt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Tritt der/die Revisor/in vor Ablauf der zwei Jahre zurück oder ist verhindert, so bestimmt der Vorstand einen Ersatz, der bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung im Amt bleibt.

Art. 10: Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 15. Juli 2016 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Dübendorf, 20. Juli 2016

3

Daniel Reiss, Präsident

Roger Münger-Jänsch, Aktuar

Beilage: Gründungsakte vom 15. Juli 2016